

Information Corona-Krise | INVESTITIONSPRÄMIE 7% BZW. 14% (Stand 20.08.2020)

Wien, 24.08.2020
Newsletter Nr. 16

Zur Unterstützung der österreichischen Wirtschaft in Folge der Corona-Krise soll mit der Investitionsprämie ein Anreiz für Unternehmensinvestitionen geschaffen und damit ein Beitrag zur Stärkung der wirtschaftlichen Entwicklung geleistet werden. Die Antragstellung für die nicht rückzahlbare Investitionsprämie ist bei der Austria Wirtschaftsservice (aws) in der Zeit vom 1.9.2020 – 28.2.2021 möglich.

Voraussetzungen

- Erste Maßnahmen (z.B.: Bestellung, Auftragserteilung, Baubeginn) zwischen 1.8.2020 – 28.2.2021 gesetzt worden sein.
- Vorlegen der Abrechnung spätestens 3 Monate ab zeitlich letzter Inbetriebnahme und Bezahlung.
- Bestätigung durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer ab Prämie iHv EUR 12.000
- Beginn Investition vor 01.03.2021.
(Als Beginn gelten: Bestellungen, Lieferungen, der Beginn von Leistungen, Anzahlungen, Zahlungen, Rechnungen, Abschluss eines Kaufvertrags oder der Baubeginn der förderungsfähigen Investitionen.)

Wer ist förderungsfähig?

Unternehmer aller Branchen, mit Sitz/Betriebsstätte in Österreich und im eigenen Namen & auf eigene Rechnung betrieben werden. Gilt auch für Einnahme/Ausgaben-Rechner und Pauschalierte.

Was wird gefördert?

- Materielle und immaterielle aktivierungspflichtige Neuinvestitionen in das abnutzbare Anlagevermögen (auch GWGs & gebrauchte Güter), für die zwischen 01.09.2020 und 28.02.2021 ein Antrag bei der aws gestellt wird und die spätestens bis zum 28.02.2022 umgesetzt werden.
- Digitale Infrastruktur und Technologien wie künstliche Intelligenz, Cloud-Computing, 3D-Druck, Blockchain und Big Data
- Einführung oder Verbesserung von IT- und Cybersecurity-Maßnahmen und -Prozessen & den Aufbau von Informationssicherheitsmanagements
- Homeoffice- Möglichkeiten und mobiles Arbeiten
- Hardware, Investitionen in IT-Lösungen On- und Offroad, Netzwerkkomponenten, digital gesteuerte Roboter, Simulationsanlagen

- Infrastruktur exklusive bauliche Maßnahmen: Investitionen zum Anschluss an Hochleistungsbreitnetze, Internet, Breitband, WLAN-Netze, Netz, Cloud-Lösungen, Datensicherheitssysteme, Investition in die Digitalisierung der Energienetze, Unterbrechungsfreie Stromversorgung
- Ausgenommen davon sind Neuinvestitionen in Großprojekte ab einem Investitionsvolumen von EUR 20 Mio. (exkl. USt.), welche bis spätestens zum 28.02.2024 umgesetzt werden müssen.

Was wird nicht gefördert?

- Klimaschädliche Investitionen
- Investitionen vor 01.08.2020 oder nach 28.02.2021
- Aktivierte Eigenleistungen
- Leasingfinanzierte Investitionen (außer: Aktivierung beim Antragsteller)
- Kosten, die nicht iZm unternehmerischen Investition stehen
- Erwerb von Gebäuden, Gebäudeanteilen und Grundstücken
- (Aus)Bau von Wohngebäuden (für Verkauf/Vermietung an Private)
- Unternehmensübernahmen & Erwerb von Beteiligungen, sonstigen Geschäftsanteilen oder Finanzanlagen
- Umsatzsteuer (außer es besteht keine VSt-abzugsberechtigung).

Wie hoch ist der Zuschuss?

Die Förderungshöhe beträgt generell 7% der förderfähigen Investitionen und 14% für Investitionen in den Bereichen Ökologisierung, Digitalisierung und Gesundheit.

Grenzen förderungsfähige Neuinvestitionen pro Unternehmen bzw. pro Konzern:

- Minimale förderbare Investitionsvolumen pro Antrag beträgt EUR 5.000 ohne USt.
- Maximal förderbare Investitionsvolumen beträgt EUR 50 Mio. ohne USt. pro Unternehmen bzw. pro Konzern

Ist der Zuschuss steuerpflichtig?

Nein, aber Reduzierung der abzugsfähigen Aufwendungen im betreffenden Geschäftsjahr.

Sollten Sie dazu Fragen haben, unterstützen wir Sie gerne.

Ihr Team
Steuerberatung Weiss